

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Ver kündigungsblatt der Zentral-Krankens- und Sterbefasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zusatzaufgabe

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementpreis pro Quartal M. 2 (ohne Postgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,40

Herausgegeben vom
Deutschen Bauarbeiterverbande
Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss der Redaktion: Montag mittag 1 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 30 Pf für die dreigespaltene Zeilzeile oder deren Raum berechnet

Zur Beitragszahlung.

Am 1. Juli ist das von unserem Nürnberger Verbandsrat beschlossene neue Statut in Kraft getreten. Damit hat auch die Leistung der erhöhten Beiträge begonnen. Es ist ein erfreuliches Zeichen für die Einigkeit unserer Kollegen, daß fast nirgends ein nennenswerter Widerstand gegen die Beitragserhöhung laut geworden ist. Unsere Kollegen wissen wohl fast alle, daß bei der allgemeinen Geldentwertung die Erhöhung der Unterstützungen nicht zu umgehen war und daß eine Erhöhung der Unterstützungen nur möglich war bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Beiträge. Daß unsere Mitglieder hohe Unterstützungen zu schätzen wissen und, um sie bekommen zu können, auch gerne hohe Beiträge zahlen, ist am besten daran zu erkennen, daß mehrere Vereine entweder für den ganzen Verein oder für einzelne Berufsgruppen freiwillig höhere Beiträge festgesetzt haben, als sie nach dem Statut zu zahlen hätten. Es ist sogar vorgekommen, daß der Verbandsvorstand gegen eine allzu starke Erhöhung der Beiträge glatte Einsprüche erhoben zu müssen.

Es kommt die Gefahr, daß dem Verbandsrat wegen der Beitragszahlung Mitglieder verlorengehen, diesmal nicht allzu groß, so sind in diesem Augenblick nichtbestehender einige Maßnahmen am Werke. Zunächst möchten wir alle Kollegen ermahnen, etwaige Beitragsreste jetzt sofort nachzugeben. Die alten Beitragsmarken werden demnächst bis auf den letzten Rest eingezogen und an den Verbandsvorstand nach Hamburg eingeschickt. Beitragsreste können dann nur noch in neuen Marken besichtigt werden. Wer es darauf ankommen läßt, hat nicht nur schon für eine zurückliegende Zeit die höheren Beiträge zu zahlen, sondern er kennzeichnet sich durch die neuen und andersfarbigen Marken in seinem Buch auch dauernd als säumigen Beitragszahler. Das wird ohne Ausnahme kein oberflächlicher Kollege wohnen.

Dann muß jeder Kollege in seinem eigenen Interesse darauf achten, daß er in diesem Jahre, also vom 1. Juli bis Ende Dezember, noch 22 neue Beiträge zahlt. Nach dem Statut werden bekanntlich alle Unterstützungen nach den Beiträgen bemessen, die im vorangegangenen Kalenderjahre bezahlt worden sind. Würde schon im nächsten Jahre irgend nach dieser Bestimmung verfahren, so könnten für 1919 die Unterstützungen noch nicht so erhöht werden, wie es den jetzt gezahlten Beiträgen entspricht. Es müßte dann der Durchschnittsbeitrag von 1918 errechnet, und nach diesem müßten die Unterstützungen bemessen werden. Um jedoch die Kollegen schon im nächsten Jahre in den Genuß der Unterstützungen kommen zu lassen, wie sie dem jetzt zu bezahlenden Beitrag entsprechen, hat der Verbandsvorstand folgendes beschlossen:

Wer vom 1. Juli bis Jahreschluss 1918 mindestens 22 neue, höhere Marken geleistet hat, soll im nächsten Jahre nach diesen Säten unterstützt werden. Wer dies Ziel nicht erreicht, hat sich mit dem Ergebnis der Durchschnittsleistung abzufinden.

Neben der Beitragshöhe kommt für die Feststellung des Unterstützungsmaßes bekanntlich die gesamte Beitragsleistung in Betracht. Wer lange dem Verbandsrat angehört und seine Beiträge regelmäßig bezahlt hat, hat eine höhere Unterstützung zu beanspruchen als der Kollege, der erst kurze Zeit Verbandsmitglied ist. Um den Mitgliedern ein möglichst hohes Niveau zu geben, hat der Verbandsrat beschlossen, daß für die Feststellung des Unterstützungsmaßes nicht nur die Beiträge gezahlt werden sollen, die seit Gründung des Bauarbeiterverbandes geleistet sind, sondern auch die Mitgliedschaft in den Vorgängern des Bauarbeiterverbandes soll bis zum Jahre 1905 zurück mit je 40 Beiträgen das Jahr angerechnet werden. Alle Mitglieder, die spätestens zu Beginn des Jahres 1906 dem Verbandsrat beigetreten sind, stehen seit 1. Juli für Arbeitslos- und Sterbefallunterstützung in der ersten Beitragsstufe, sofern sie in den Jahren 1911, 1912 und 1913 je 40, in den Jahren 1914, 1915, 1916 und 1917 je 44 und im ersten Halbjahre 1918 21 Beiträge gezahlt haben. Wer

schon seit Anfang 1905 Mitglied ist, hat dies Ziel selbst dann erreicht, wenn er von 1911 an nicht immer 40 oder 44 Beiträge geleistet hat. Für Krankenunterstützung wird die höchste Stufe schon nach 208 Beiträgen erreicht, für Sterbeunterstützung nach zehnjähriger Mitgliedschaft.

Diese Tatsachen zeigen, wie wertvoll für jeden Kollegen eine langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft und die regelmäßige Beitragszahlung ist. Es sollte sich darum jeder Kollege vor dem Verlust der Mitgliedschaft peinlich hüten und sich die pünktliche Beitragszahlung unbedingt zur Regel machen. Dies ist von jetzt an um so notwendiger, da in Zukunft der Beitrag alle 52 Wochen in 3 Abzügen zu zahlen ist. Es kommt während der Erwerbstätigkeit also für jeden Kollegen mehr eine Zeit, wo die Beitragszahlung eingestellt ist und wo man aufgesummte Reste bekommen kann. Auch darum sollte in Zukunft kein Kollege mehr mit seiner Beitragszahlung im Rückstande bleiben. Wenn sich erst größere Reste angesammelt haben, ist es schwer, sie zu begleichen, und wenn erst die Mitgliedschaft verloren ist, ist es mit allen mühsam erworbenen Rechten vorbei. Schon so mancher Kollege hat dies zu spät eingesehen: wenn er in Not geriet und Unterstützung brauchte, hatte er gern seine Mitgliedschaft fortgesetzt und seine Beiträge nachgezahlt. Er mußte dann die Erfahrung machen, daß nur der in schuldigen Tagen vom Verband etwas bekommen kann, der ihn in guten Tagen nicht verlassen hat.

Sehr beachtenswert ist die Bestimmung über die Beitragsbefreiung: Wer mindestens drei Tage in der Woche arbeitslos oder krank ist, zahlt für diese Woche keinen Beitrag; die Beitragspflicht tritt also erst ein, wenn die Erwerbstätigkeit drei Tage in der Woche überschreitet. Voraussetzung der Beitragsbefreiung ist allerdings, daß die Mitglieder ihre Erwerbstätigkeit sofort und laufend melden. Ohne scharfe Kontrolle der Erwerbstätigkeit ist weder die Beitragsbefreiung noch die Erwerbslosenunterstützung durchzuführen. Weiter ist beachtlich, daß namentlich auch von der Erwerbslosenunterstützung kein Beitrag abgezogen wird, wodurch eine weitere Erhöhung der Unterstützung eintritt. Durch diese gütliche Beitragsbefreiung wird die jährungsmäßige Beitragsleistung von 52 Wochen wohl nur von wenigen Mitgliedern erreicht werden; um so mehr muß es sich jeder Kollege angelegen sein lassen, seinen Beitrag rechtshafte und pünktlich zu zahlen, solange er irgendwo erwerbstätig ist und sein kann.

Eine besondere Behandlung wird in allen Unterstützungen den Lehrlingen und jugendlichen Hilfsarbeitern zuteil. Sie erhalten im Falle von Arbeitslosigkeit oder Krankheit schon im ersten Beitragsjahr Unterstützung, auch kann ihren Eltern oder Pflegern im Falle ihres Todes schon im ersten Beitragsjahre eine Beihilfe gewährt werden. Besonders stark tritt die Bevorzugung der Lehrlinge und jugendlichen Hilfsarbeiter bei ihrem Lebertritt aus einer Jugendstufe in eine Hauptstufe in Erscheinung. Hat jemand in der Jugendstufe 52 bis 104 Beiträge gezahlt, so überbringt er bei seinem Lebertritt in eine Hauptstufe ohne weiteres eine, hat er in der Jugendstufe über 104 Beiträge gezahlt, so überbringt er bei seinem Lebertritt zwei Unterstützungsstufen. Er ist also dann, obwohl er in der Jugendstufe nur 20 beziehungsweise 40 3 Beiträge gezahlt hat, so gestellt, als ob er dort bereits den Vollbeitrag für Erwachsene gezahlt hätte. Dadurch haben Jugendliche, die in der Jugendstufe über 104 Beiträge gezahlt haben, bei ihrem Lebertritt in eine Hauptstufe, zum Beispiel beim Bezuge von Krankenunterstützung, sofort Anspruch auf den höchsten Satz der betreffenden Stufe. Wichtig ist die Bevorzugung auch bei allen anderen Unterstützungen. Diese Bestimmungen sollen dazu beitragen, daß sich unser gewerblicher Nachwuchs sofort beim Eintritt in das Berufsleben organisiert. Es ist die Aufgabe unserer Kollegen, diese Bevorzugung allen Lehrlingen und jugendlichen Hilfsarbeitern, sowie deren Eltern, zur Kenntnis zu bringen und auf diese Weise dazu beizutragen, daß der mit diesen Bestimmungen verfolgte Zweck erreicht wird.

Der Arbeiterkontrollleur und seine Funktionen.

II.
Grundsätzlich hat die Reichsregierung das Recht der Arbeiter, bei der Beaufsichtigung der Betriebe durch Arbeiterkontrollleure mitzuwirken, abgesehen von einigen Fallheiten und feintönigen Zugeständnissen, bis jetzt noch nicht anerkannt. Und doch handelt es sich hier um ein unbestreitbares Recht, das sich aus der ganzen Stellung der Arbeiterschaft im Wirtschaftsleben ergibt.

Zu welchen Konzeptionen man sich bereit erklärt, um dem berechtigten Kern der Arbeiterforderungen entgegenzukommen, ist aus einem Rundschreiben des Staatssekretärs Graf v. Hofmannsdorff-Wehner an die Bundesregierungen vom 30. Juni 1898, betreffend den Schutz der Bauarbeiter, zu erfahren, worin unter anderem gesagt wird: „Es verdient, erzwungen zu werden, die umfänglichen Baustellen, die von Bauherren oder den Bauunternehmern aus den auf dem Bau beschäftigten Arbeitern, etwa den Vorarbeitern, eine Person auszuwählen und der Baupolizeibehörde namhaft zu machen ist, welche auf dem Bau stets anwesend sein muß und die Verpflichtung hat, auf die Vernachlässigung der baupolizeilichen Sicherheitsvorschriften usw. zunächst den leitenden Meister, Polier usw., an zweiter Stelle den Bauherren oder Bauunternehmer aufmerksam zu machen und, sofern auch dann keine Mäßigung erfolgt, der zuständigen Polizeibehörde sofortige unmittelbare Anträge zu erstatten. Etwas später, die aus der Bestellung solcher Vertrauenspersonen entstehen, würde der Baupolier oder der Gesamtunternehmer zu fragen haben.“ Damit würde auf den vom Unternehmer abhängigen „Vertrauensmann“ eine große Verantwortung übertragen, ohne daß dieser eine wirksame Tätigkeit für den Arbeiterschutz entwickeln könnte. Es wäre dadurch so eine Art „Weiße Salbe“ zur Entlastung der Unternehmer geschaffen.

Demgegenüber ging die Reichsversicherungsordnung (1911) einen Schritt weiter, indem sie bestimmte, daß die Berufsangehörigen auf Verlangen des Reichsversicherungsamtes verpflichtet sind, technische Aufsichtsbearbeiter in der erforderlichen Zahl anzustellen. Als solche Beamte können auch Personen angestellt werden, die früher den versicherten Betrieben als Arbeiter angestellt haben (§ 875). Die Berufsangehörigen haben seit 1911 bis jetzt, trotz der Kriegszeit, nur bekanntlich ein großer Mangel an Aufsichtsbearbeitern besteht, von dem Recht, Arbeiter anzustellen, keinen Gebrauch gemacht. Weder der Reichsamt des Innern noch das Reichswirtschafts- und das Reichsversicherungsamt haben die Personalstellen beantragt, in diesem Sinne ihre Aufsichtspersonal zu erweitern. Soweit sie übersehen, hat man seit 1900 nur in einigen Bundesstaaten, wie in Baden, Bayern, Württemberg, Sachsen, Reichslande und Hessen, Personen aus der Arbeiterklasse zum Gewerbaufsichtsdienst zugelassen. In denselben Bundesstaaten haben auch die Gemeinden das Recht erhalten, zur baupolizeilichen Beaufsichtigung der Baubetriebe Kontrollleure aus den Kreisen der gewerkschaftlichen Organisationen anzustellen. In Bayern waren vor dem Kriege 66 solcher Kontrollleure tätig, deren Befugnisse durch die Dienstinstruktion noch sehr eingeeignet sind. Gemeinhin haben die Arbeiter diese Leute nicht, die aber immerhin durch ihren tatsächlichen Fleiß allgemeines Vertrauen genießen. Nach der Fiktion der Reichsversicherungsordnung von 1905 besteht für den Bergbau in Preußen seit Juli 1900 für die volljährigen Arbeiter das Recht, unmittelbar und geheim Sicherheitsmänner aus dem Kreise der beschäftigten Kollegen zu wählen, die mindestens 30 Jahre alt und mindestens 5 Jahre als Bauer beschäftigt gewesen sind. In der Regel müssen in selbständigen Betriebsanlagen bei mindestens 100 beschäftigten Arbeitern Sicherheitsmänner und Arbeiterauswärtige vorhanden sein. Die Sicherheitsmänner haben die sehr begrenzte Befugnis, zweimal im Monat, und bei außerordentlichen Verhältnissen durch Beschluß des Arbeiterschlichters, ihre Arbeitgeber zu befragen und Sicherheitsuntersuchungen anzustellen. Das Ergebnis muß zur Kenntnisnahme des Betriebsführers und des Bergwerksbeamten in ein Protokoll eingetragen werden. Diese Sicherheitsmänner sind nicht angestellt und daher wirtschaftlich als Arbeiter von der Betriebsleitung abhängig; ihre Tätigkeit muß deshalb oft unwirksam sein. Insgesamt werden für Preußen annähernd 1600 Sicherheitsmänner in Betracht



